

Mietvertrag Landmaschine

Zwischen

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ:

Ort:

Tel-Nr.:

nachfolgend „**Vermieter**“ genannt

und

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ:

Ort:

Tel-Nr.:

Geburtsdatum:

Führerschein-Nr.:

Personalausweis-Nr.:

nachfolgend „**Mieter**“ genannt

*(Vermieter und Mieter werden nachfolgend einzeln „**Partei**“ und gemeinsam „**Parteien**“ genannt)*

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Die Parteien haben über die Website www.usemytec.de (nachfolgend „UseMyTec-Website“ genannt) folgenden Mietvertrag (nachfolgend „Mietvertrag“ genannt) gem. Ziffer 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) der UseMyTec GmbH (nachfolgend „UseMyTec“ genannt) geschlossen. Zu diesem Zweck stellt der Vermieter dem Mieter sein unter § 1 genanntes landwirtschaftliches Nutzfahrzeug (nachfolgend „NFZ“ genannt) zur Nutzung nach Maßgabe der in dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen zur Verfügung. Die Annahme des durch den Vermieter abgegebenen Angebots hat der Mieter rechtsverbindlich dadurch erklärt, dass er das Angebot unter Einbeziehung der Regelungen dieser Vereinbarung auf der UseMyTec-Website angenommen hat. Die Parteien sind sich bei Abschluss des Mietvertrags einig, dass für sie die AGB verbindlich gelten und dass dieser Mietvertrag nach Maßgabe der AGB zustande gekommen ist. UseMyTec wird nicht Vertragspartei dieser Vereinbarung.

§ 1 Vertragsgegenstand, Nutzungsdauer

Der Vermieter überlässt dem Mieter sein nachfolgend genanntes NFZ

Marke / Modell:

Amtliches Kennzeichen:

Kraftstoffart:

für den nachfolgend genannten Zeitraum (nachfolgend „Nutzungsdauer“ genannt):

Überlassungsbeginn: (Datum/Uhrzeit) („Abholung“)

Überlassungsende: (Datum/Uhrzeit) („Rückgabe“)

zur entgeltlichen Nutzung.

Der Vermieter erklärt ausdrücklich sein Einverständnis damit, dass sein NFZ während der Nutzungsdauer neben dem Mieter auch von den folgenden weiteren Fahrern (nachfolgend „Zusatzfahrer“ genannt) gefahren werden darf:

§ 2 Mietpreis, Zahlungsweise

- (1) Der Mietpreis für die gesamte Nutzungsdauer beträgt .
- (2) Der Mietpreis beinhaltet eine geplante Gesamtbetriebsleistung von Betriebsstunden.

Hierin enthalten ist eine Freilaufleistung von insgesamt Betriebsstunden („Inklusivbetriebsstunden“).

Im Falle einer Überschreitung der geplanten Gesamtbetriebsleistung hat der Mieter eine die geplante Gesamtbetriebsleistung übersteigende Mehrlaufleistung mit pro Betriebsstunde zu vergüten.

- (3) Die Kosten für Kraft-, Schmier- und andere notwendige Betriebsstoffe trägt während der Nutzungsdauer der Mieter. Die Tankanzeige bei der Rückgabe muss der Tankanzeige der Abholung entsprechen.
- (4) Für die Zahlungsmodalitäten im Zusammenhang mit dem Mietvertrag gelten die Vorgaben der AGB.

§ 3 Abholung; Pflichten der Parteien bei Abholung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Abholung des NFZ durch den Mieter an dem vom Vermieter auf der UseMyTec-Website genannten Standort.
- (2) Die Parteien sind verpflichtet, sich bei der Übergabe des NFZ zur Nutzungsüberlassung durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Der Mieter ist darüber hinaus verpflichtet, einen gültigen Führerschein vorzulegen, der seine Fahrerlaubnis im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nachweist. Soweit Zusatzfahrer in diesem Vertrag vorgesehen sind, hat der Mieter dem Vermieter von jedem Zusatzfahrer einen gültigen Personalausweis oder Reisepass und einen gültigen Führerschein, der seine Fahrerlaubnis im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nachweist, jeweils im Original vorzulegen. Der Vermieter ist verpflichtet, vollständige Personalien, die Anschrift sowie die Geburtsdaten des Mieters sowie der Zusatzfahrer anhand der Angaben im Personalausweis oder Reisepass schriftlich im Übergabeprotokoll, dessen Muster unter <http://www.usemytec.de/uebergabeprotokoll> eingesehen und heruntergeladen werden kann (nachfolgend „Übergabeprotokoll“ genannt), festzuhalten. Ferner sind im Übergabeprotokoll die Ausstellungsbehörde, die Nummer und das Ausstellungsdatum des Personalausweises oder des Reisepasses sowie des Führerscheins des Mieters und der Zusatzfahrer schriftlich festzuhalten. Abgelaufene, unvollständige oder aus sonstigen Gründen ungültige Ausweise dürfen für die Feststellung der Angaben nicht verwendet werden. Beide Parteien sind berechtigt, Ablichtungen der vorgenannten Dokumente anzufertigen. Angefertigte Ablichtungen sind nach vollständiger Abwicklung der vertraglichen Ansprüche zu vernichten. Ferner hat der Vermieter vom Mieter im Übergabeprotokoll die schriftliche Erklärung einzuholen, dass der Mieter das NFZ selbst oder durch einen Zusatzfahrer nutzen und das NFZ mit Ausnahme der Zusatzfahrer keinem Dritten zur Nutzung überlassen wird.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter auf ein zum Zeitpunkt der Übergabe gegen ihn verhängtes rechtskräftiges Fahrverbot, die vorläufige oder endgültige Entziehung seiner Fahrerlaubnis oder eine Einziehung seines Führerscheins unaufgefordert hinzuweisen. Der Mieter ist verpflichtet, Fahrten mit dem NFZ nur zu unternehmen, solange er über eine gültige Fahrerlaubnis verfügt und ein rechtskräftiges Fahrverbot gegen ihn

nicht besteht. Über eine während der Nutzungsdauer erfolgte Entziehung oder Beschränkung seiner Fahrerlaubnis, Einziehung seines Führerscheins oder ein gegen ihn verhängtes Fahrverbot hat der Mieter den Vermieter unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ab dem Eintritt eines der vorgenannten Umstände ist es dem Mieter untersagt, Fahrten mit dem NFZ zu unternehmen und am Straßenverkehr teilzunehmen. Der Mieter ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die in diesem § 3 Absatz (3) für den Mieter geltenden Pflichten auch von jedem Zusatzfahrer eingehalten werden. Der Mieter haftet bei Überlassung des NFZ an einen oder mehrere Zusatzfahrer für die Einhaltung der vorgenannten Pflichten durch die Zusatzfahrer wie für eigenes Verhalten.

(4) Bei Übergabe des NFZ zur Nutzungsüberlassung sind Vermieter und Mieter verpflichtet, das Übergabeprotokoll auszufüllen und zu unterzeichnen. Bei der Übernahme ist das NFZ vom Mieter in Anwesenheit des Vermieters einer kritischen Sichtprüfung zu unterziehen. Etwaige Vorschäden sind im Übergabeprotokoll detailliert zu dokumentieren und vom Vermieter zu bestätigen.

(5) Der Vermieter hat dem Mieter bei der Übergabe die NFZ-Schlüssel und die Zulassungsbescheinigung Teil I (nachfolgend „Fahrzeugschein“) auszuhändigen. Der Vermieter hat den Mieter in die Bedienung und die Funktionen des NFZ einzuweisen und über Besonderheiten des NFZ aufzuklären. Er ist verpflichtet, auf für die Nutzungsüberlassung relevante, berechnete Fragen des Mieters wahrheitsgemäß zu antworten. Der Mieter ist seinerseits verpflichtet, die in diesem Absatz genannten und vom Vermieter erteilten Informationen an die Zusatzfahrer weiterzuleiten.

(6) Der Vermieter ist berechtigt, sich bei der Abholung durch einen hierzu beauftragten und schriftlich bevollmächtigten Dritten vertreten zu lassen. Er hat dies dem Mieter mit angemessener Frist vor der Abholung des NFZ mitzuteilen und seinem Vertreter eine schriftliche Vollmacht zu übergeben, die dieser dem Vermieter auf Verlangen vorzeigt.

§ 4 Rückgabe; Pflichten der Parteien bei Rückgabe

(1) Soweit nicht anders vereinbart, hat der Mieter dem Vermieter bei Ablauf der Nutzungsdauer das NFZ sowie alle sonstigen ihm im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung vom Vermieter ausgehändigten Gegenstände, insbesondere alle ausgehändigten NFZ Schlüssel sowie den Fahrzeugschein, an dem vom Vermieter im Angebot auf der UseMyTec-Website genannten Standort herauszugeben. Die jeweiligen Füllstände der Betriebsstoffe haben bei der Rückgabe denen bei Abholung zu entsprechen. Während der Nutzungsdauer verursachte Verschmutzungen sind vom Mieter vor der Übergabe zu beseitigen. Die Parteien haben bei Rückgabe das Übergabeprotokoll zu vervollständigen und zu unterschreiben.

(2) Kommt der Mieter den in § 4 Absatz (1) genannten Verpflichtungen nicht fristgerecht oder nicht wie vereinbart nach, hat er dem Vermieter den daraus resultierenden Schaden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen. Ungeachtet dessen hat der Mieter den Vermieter unverzüglich über eine verspätete Rückgabe zu informieren.

(3) Kommt der Vermieter seiner Verpflichtung, das NFZ zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt vom Mieter entgegenzunehmen, über einen längeren Zeitraum als 90 Minuten nicht nach, so hat der Mieter das Recht, das NFZ auf Kosten des Vermieters verkehrsordnungsgemäß abzustellen, zu verriegeln und die Schlüssel sowie den

Fahrzeugschein im Briefkasten des Vermieters einzuwerfen oder sie auf Kosten des Vermieters an diesen zurückzusenden. Die Pflicht zur Erstellung eines Übergabeprotokolls entfällt in diesem Fall.

(4) Der Vermieter ist berechtigt, sich bei der Rückgabe durch einen hierzu beauftragten und schriftlich bevollmächtigten Dritten vertreten zu lassen. Er hat dies dem Mieter mit angemessener Frist vor der Rückgabe des NFZ mitzuteilen und seinem Vertreter eine schriftliche Vollmacht zu übergeben, die dieser dem Vermieter auf Verlangen vorzeigt.

§ 5 Nutzungsbeschränkungen, Pflichten des Mieters, Haftung des Mieters für Zusatzfahrer

(1) Der Mieter hat das NFZ sorgsam zu behandeln und auf eine materialschonende, rücksichtsvolle und umweltverträgliche Nutzung zu achten. Insbesondere sind technische Vorschriften und Betriebsanleitungen des NFZ zu beachten. Im Übrigen ist der Mieter verpflichtet, sämtliche straßenverkehrsrechtliche Regelungen zu beachten und die einem Fahrzeughalter und -führer obliegenden Pflichten im Hinblick auf die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu übernehmen. Bei winterlichen Verhältnissen darf das NFZ zu Fahrten nur genutzt werden, soweit es über eine an die Wetterverhältnisse angepasste Ausrüstung verfügt.

(2) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das NFZ dem unberechtigten Zugriff durch Dritte entzogen bleibt und bei Verlassen des NFZ dieses durch Verriegeln gegen Diebstahl zu sichern.

(3) Der Mieter darf das NFZ ausschließlich in Deutschland nutzen. Das NFZ darf vom Mieter nicht außerhalb von Deutschland verbracht werden.

(4) Dem Mieter ist es untersagt, das NFZ zweckwidrig sowie zur Begehung und Verübung von (Steuer-) Straftaten oder zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken zu benutzen.

(5) Nur der Mieter und die Zusatzfahrer sind berechtigt, das NFZ zu fahren; insbesondere sind eine Weitergabe an Dritte sowie die Untervermietung nicht gestattet.

(6) Der Mieter darf das NFZ weder technisch noch optisch (Lack, Klebefolien etc.) verändern bzw. in sonstiger Weise manipulieren. Ausgenommen sind die im Rahmen des § 7 Absatz (3) erforderlichen Arbeiten.

(7) Die Parteien vereinbaren eine Höchstbetriebsleistung von .

(8) Überlässt der Mieter einem Zusatzfahrer das NFZ, so hat der Mieter sicherzustellen, dass der Zusatzfahrer über eine zu jedem Zeitpunkt der Fahrt gültige Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland verfügt. Der Mieter hat den/die Zusatzfahrer über den Inhalt des Mietvertrages und insbesondere die aus diesem hervorgehenden für die Nutzung des NFZ nach diesem § 5 geltenden Pflichten zu unterrichten.

§ 6 Zusicherungen des Vermieters

Der Vermieter sichert zu, dass

- a. sich das NFZ bei Übergabe in einem funktionstüchtigen und verkehrssicheren Zustand befindet;
- b. der regelmäßige Standort des NFZ in Deutschland liegt;
- c. Betriebsstoffe entsprechend den Herstellerangaben eingefüllt wurden; und
- d. das NFZ während der Nutzungsdauer auf ihn zugelassen ist.

§ 7 Verhalten im Schadensfall

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, im Schadens- oder Verlustfall (z.B. Verkehrsunfall, Wildschaden, Brand) unverzüglich die Polizei, den Vermieter und UseMyTec zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne die Beteiligung Dritter. Die Abgabe eines Schuldanerkenntnisses, insbesondere das Anerkenntnis von gegnerischen Ansprüchen, ist dem Mieter nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters gestattet. Der Mieter hat im Schadensfall – soweit möglich - vor dem Einleiten von Abschlepp-, Reparatur- oder ähnlichen Maßnahmen Weisungen des Vermieters einzuholen. Auf Verlangen des Vermieters ist der Mieter verpflichtet, das NFZ zu einer Werkstatt oder zum Rückgabeort zu fahren oder schleppen zu lassen, soweit es sich nicht lediglich um einen unwesentlichen Schaden handelt, der einer vertragsgemäßen Nutzung des NFZ für die Nutzungsdauer nicht entgegensteht. Für den Fall, dass der Vermieter nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen ist, hat der Mieter UseMyTec zu kontaktieren. Der Mieter hat über den Schadens- oder Verlustfall einen schriftlichen, im angemessenen Verhältnis zum Schaden/Verlust stehenden Bericht zu erstellen. Im Bericht sollen neben einer Skizze auch Namen und Anschriften aller am Unfall beteiligten Personen sowie die Namen und Anschriften etwaiger Zeugen und die aml. Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten sein. Am NFZ entstandene Schäden sind – möglichst durch die Anfertigung von Lichtbildaufnahmen – zu dokumentieren. Den Bericht hat der Mieter an den Vermieter und eine Kopie von diesem Bericht an UseMyTec zu übersenden.
- (2) Soweit im Pannenfall Abschlepp-, Reparatur- oder ähnliche Maßnahmen erforderlich sind, hat der Mieter den Vermieter hierüber unverzüglich zu informieren und die Einleitung von derartigen Maßnahmen mit dem Vermieter abzustimmen. Dies gilt nicht in Notfällen oder in sonstigen Fällen, in denen die Umstände ein sofortiges Handeln gebieten.
- (3) Der Mieter ist ohne vorherige Zustimmung des Vermieters berechtigt, kleine Instandsetzungen oder Reparaturen (bis 500 EUR) selbst auszuführen (z.B. Austausch einer Glühbirne) bzw. durch eine Fachwerkstatt ausführen zu lassen. Nach Vorlage der Rechnung und/oder des ggf. ausgetauschten Teils erstattet der Vermieter dem Mieter die Kosten, sofern nicht der Mieter durch ein Fehlverhalten (z.B. Bedienungsfehler) den Defekt selbst herbeigeführt hat. Der Arbeitsaufwand des Mieters bei Eigenausführung der Instandsetzung oder Reparatur wird nicht vergütet.
- (4) Stellt der Mieter einen Defekt am NFZ fest, der die Gebrauchstauglichkeit des NFZ erheblich einschränkt und Reparaturen in größerem Umfang erforderlich macht, so hat er den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Kann der Defekt durch eine kurzfristige Reparatur nicht sofort behoben werden, so haben beide Parteien das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Mieter bleibt zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Eintritt des Defekts verpflichtet.
- (5) Der Mieter kann den Mietpreis für die Dauer der Gebrauchsbeeinträchtigung durch technischen Defekt und/oder Reparatur anteilig mindern, sofern die Gebrauchsbeeinträchtigung nicht durch ein Fehlverhalten des Mieters (z.B. Bedienungsfehler) verursacht wurde.
- (6) Die in § 7 genannten Verhaltenspflichten im Schadensfall gelten für Zusatzfahrer entsprechend. Der Mieter hat den/die Zusatzfahrer über diese Verhaltenspflichten zu unterrichten.

§ 8 Haftung, Haftung des Mieters für Zusatzfahrer, Freistellung

(1) Die mit der bestimmungsgemäßen Ingebrauchnahme des NFZ verbundenen Gebrauchsspuren, Abnutzungs- und Verschleißschäden trägt der Vermieter. Für Schäden infolge einer unsachgemäßen, sorglosen oder falschen Fahrzeugbedienung durch den Mieter sowie bei Verstößen gegen die in § 5 und § 7 dieses Vertrags geregelten Pflichten haftet der Mieter dem Vermieter nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Überlassung des Fahrzeugs an einen oder mehrere Zusatzfahrer haftet der Mieter für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Mietvertrages und das Verhalten der Zusatzfahrer wie für eigenes Verhalten.

(2) Der Mieter stellt den Vermieter von jedweden Ansprüchen Dritter frei, die diese infolge eines Umstands geltend machen, den der Mieter zu vertreten hat oder der in dessen Pflichten- oder Risikobereich fällt. Insbesondere haftet der Mieter für alle im Zusammenhang mit der Benutzung des NFZ anfallenden Gebühren sowie für die von ihm zu vertretenden Verkehrs- und Ordnungswidrigkeiten. Bei Überlassung des Fahrzeugs an einen oder mehrere Zusatzfahrer haftet der Mieter für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Mietvertrages und das Verhalten der Zusatzfahrer wie für eigenes Verhalten.

§ 9 Aufhebung; Kündigungsrechte

(1) Die Parteien können jederzeit einvernehmlich den Vertrag aufheben. Hierüber ist UseMyTec unverzüglich in Textform (z.B. per E-Mail) zu benachrichtigen. Soweit die Parteien den Vertrag einvernehmlich vor Überlassungsbeginn aufheben, ist ein Mietpreis nicht geschuldet. Erfolgt eine einvernehmliche Aufhebung nach Fahrtantritt bzw. nach Überlassungsbeginn, entsteht der Mietpreis anteilig, d.h. nach Maßgabe der tatsächlichen Nutzungsdauer.

(2) Darüber hinaus können die Parteien die Durchführung dieses Vertrags beenden, soweit das NFZ zum Zeitpunkt der Übergabe oder erstmalig während der Nutzungsdauer Sicherheitsmängel aufweist oder aus sonstigen Gründen nicht verkehrs- oder gebrauchstauglich ist. Dies ist der jeweils anderen Partei unverzüglich nach Feststellung der Sicherheitsmängel oder der Verkehrsuntauglichkeit des NFZ mitzuteilen. Die hieraus resultierenden Rechtsfolgen, insbesondere, ob ein Mietpreis oder Schadensersatz zu leisten ist, bestimmen sich in diesem Fall nach den gesetzlichen Regelungen.

(3) Der Vermieter kann die Durchführung des Vertrags verweigern, wenn der Mieter im Zeitpunkt der Abholung offensichtlich fahruntüchtig (z.B. infolge von Alkohol- oder Betäubungsmittelinfluss, insbesondere durch Drogenkonsum) oder aufgrund seiner körperlichen Verfassung zur Führung des NFZ ungeeignet ist oder über keine gültige Fahrerlaubnis verfügt. Die Rechtsfolgen richten sich in diesem Fall nach den gesetzlichen Regelungen. Aus den in Satz 1 genannten Gründen kann der Vermieter die Einwilligung, dass sein NFZ während der Nutzungsdauer auch von Zusatzfahrern gefahren werden darf, hinsichtlich eines oder mehrerer Zusatzfahrer widerrufen.

(4) Im Übrigen können die Parteien nach Abschluss des Mietvertrages, aber nicht später als 48 Stunden vor Beginn der vereinbarten Nutzungsdauer, ohne Angabe von Gründen zurücktreten bzw. kündigen; in diesem Fall entfällt die Pflicht zur Leistung des Mietpreises vollständig. Bereits gezahlte Beträge werden von UseMyTec zurückerstattet. Tritt der Mieter nach Abschluss des Mietvertrages und innerhalb eines Zeitraums von 36 Stun-

den vor Beginn der vereinbarten Nutzungsdauer zurück, so schuldet der Mieter dem Vermieter den Mietpreis für einen Tag, höchstens jedoch den vereinbarten Mietpreis, soweit eine kürzere Nutzungsdauer vereinbart war. Dem Mieter bleibt der Nachweis gestattet, dass der Schaden des Vermieters aus Nichterfüllung geringer oder ein Schaden nicht entstanden ist. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(5) In den Fällen des § 9 Absatz (2) sowie Absatz (3) trifft denjenigen, der die Kündigung ausübt, die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen. Dies gilt entsprechend für den Widerruf der Einwilligung nach § 9 Absatz (3) Satz 3.

(6) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Der Vermieter ist berechtigt, bei Ordnungswidrigkeiten, Straftaten und Verkehrsverstößen personenbezogene Daten des Mieters im notwendigen Umfang an die Straßenverkehrs-, Polizei- oder Ordnungsbehörden zu übermitteln.

(2) Die Parteien sind berechtigt, Ansprüche aus oder aufgrund dieser Vereinbarung an UseMyTec abzutreten.

(3) Diese, unter Berücksichtigung der AGB auf der UseMyTec-Website geschlossene Vereinbarung ist abschließend. Weitere Abreden wurden nicht getroffen; insbesondere bestehen keine mündlichen Nebenabsprachen.

(4) Dieser Vertrag wird auf der UseMyTec-Website in Textform geschlossen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformvereinbarung. Die Parteien sind sich einig, dass Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung im Verhältnis zu UseMyTec keine Rechtswirksamkeit entfalten. Für das Rechtsverhältnis der Parteien zu UseMyTec bleiben allein die AGB und ergänzend mit UseMyTec geschlossene Nebenabreden maßgeblich. Die Parteien können die Übergabeprotokolle bei Abholung und Rückgabe des NFZ schriftlich ändern oder ergänzen.

(5) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind ausschließlich deutsche Gerichte zuständig.

(6) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt diejenige rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart, die soweit möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.